

In der gleichen Weise werden zur Realisierung der gesetzlichen Verpflichtung zur Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen Verträge zwischen den Ablieferern und den Erfassungsstellen der VVEAB abgeschlossen¹⁷⁾. Das Ministerium für Handel und Versorgung bestimmt die Planmengen der von den einzelnen Ländern abzuliefernden Erzeugnisse; die Landesregierungen teilen diese Planmengen auf die Kreise, die Kreise auf die Gemeinden, die Bürgermeister auf die Besitzer und Pächter kleinerer Obstkulturen eine sachgemäße Differenzierung vorzunehmen ist. Die Kreiskontore der VVEAB haben nach Bestätigung der Ablieferungsmenge den Abschluß der Ablieferungsverträge, die Ausstattung der Empfangsstellen mit dem notwendigen Inventar, die Beschaffung des Verpackungsmaterials, die termingerechte Bezahlung und die Ausstellung der Ablieferungsbescheinigungen sowie die Durchführung des Abrechnungs- und Berichtswesens sicherzustellen. Ferner besagt die Verordnung über die Erfassung von Zuckerrüben der Ernte 1950¹⁸⁾, daß die Zuckerfabriken in den für sie festgelegten Einzugsgebieten mit den Anbauern Zuckerrübenanbau- und -ablieferungsverträge abzuschließen haben. Die Festlegung der Einzugsbetriebe erfolgt durch die Vereinigung volkseigener Betriebe der Zuckerindustrie im Einvernehmen mit den örtlichen zuständigen Verwaltungen. Auch hier sollen die Planmengen für die einzelnen lieferpflichtigen Wirtschaften unter Rücksichtnahme auf die jeweils vorhandenen Verhältnisse zugunsten der kleineren Wirtschaften differenziert werden. Über die abgeschlossenen Verträge und die erfolgte Differenzierung hat der Bürgermeister der Abteilung Erfassung und Einkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse des Kreises, diese der entsprechenden Hauptabteilung des Landes, diese der entsprechenden Hauptabteilung des Ministeriums für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik zu berichten. Die Vereinigung der volkseigenen Zuckerfabriken hat Rodungs- und Anfahrpläne im Einvernehmen mit der Ortsvereinigung der gegenseitigen Bauernhilfe aufzustellen. Sie ist der Hauptabteilung Lebensmittelindustrie und Fischwirtschaft des Ministeriums für Industrie hierfür verantwortlich und hat auch die erforderlichen Transportmittel anzufordern. Verweigern die Pflichtanbauer von Zuckerrüben den Abschluß des Vertrages, so wird ihnen eine schriftliche Ablieferungsaufgabe von dem Rat des Kreises oder der kreisfreien Stadt erteilt.

Schließlich haben gemäß der Verordnung über Anbau und Erfassung von gewerblichem Tabak die Erfassungsstellen mit den Anbauern von Tabaksetzlingen Anbau- und Ablieferungsverträge in Form von Sammelverträgen abzuschließen¹⁹⁾. Hier sind mit der Organisation des Tabakanbaues und der Erfassung die Tabakgenossenschaften beauftragt, die sich nach Ländern gliedern.

Der weitere Ausbau der volkseigenen Unternehmungen und der gleichgestellten Organisationen wird, sobald die Bedingungen hierzu reif sind, den Abbau der staatlichen Erfassungsorgane gestatten, deren Aufgaben volkseigene Unternehmungen übernehmen werden. Diesen wird in den nach Kontrollziffern abzuschließenden Verträgen das elastische Gestaltungsmittel der Einbeziehung der privaten Betriebe in die Planung zur Verfügung stehen. Die Wirtschaftsplanung erstreckt sich auf die Produktion und die Verteilung der Produkte für die produktive Konsumtion sowie auf die Verteilung der Fertigprodukte bis zur Einzelhandelsstelle. Die Kontingentierung des Bedarfs für die individuelle Konsumtion, die Bewirtschaftung, steht außerhalb der Wirtschaftsplanung und ist kein ihr wesentliches Moment. Die Aufhebung der Bewirtschaftung der Lebensmittel — mit Ausnahme von Fleisch und Fett — und der Gebrauchsgüter, die nicht nur nicht die Aufhebung der Planung, sondern gerade ein erstes und entscheidendes Ziel der Wirtschaftsplanung ist, wird dies zu einer

breiteren Verwendung des Vertrages als Instrument der mittelbaren Planung führen.

Aber auch im Bereich der unmittelbaren Planung kann diese Rechtsform Verwendung finden, wie bereits vorhandene Ansätze zeigen. Zur Realisierung der Verbesserung der Qualität der Produkte — einer der Schwerpunkte des Volkswirtschaftsplanes — sind die volkseigenen Handelsorgane — das sind der volkseigene Großhandel; die Deutschen Handelszentralen, der volkseigene Außenhandel; die DAHA und der volkseigene Einzelhandel; die HO — verpflichtet, die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben zu überwachen und verantwortlich an der Verbesserung der Qualität der Sortimente und der mengenmäßigen Steigerung und Verbilligung der Versorgung mitzuwirken²⁰⁾. Sie haben mit den volkseigenen und den privaten Produktionsbetrieben und Handelsunternehmungen Liefer- und Bezugsverträge abzuschließen²¹⁾, in denen Qualität, Sortimente, Ausführung und Menge des zu Liefernden sowie die Lieferbedingungen festzulegen sind. Sie sind verpflichtet, die vertragsgerechte Durchführung der Aufträge durch laufende Kontrollen zu überprüfen. Nachdem also nach dem Aufbau der Organisationen der volkseigenen Handelsunternehmungen die unmittelbare Planung im Bereich des Handels möglich geworden ist, wird der Vertrag als Instrument der unmittelbaren Planung verwendet. Auch hier erweist er sich als ein elastisches Instrument, das der Realisierung des Planzweckes je nach der Verschiedenheit der vielfältigen Sachlagen anpassungsfähig dienen kann.

Es wäre ein entscheidender Fehler formaljuristischer Gleichmacherei, in diesen Verträgen wegen der scheinbaren Gleichheit der Form lediglich die Wiederkehr der Rechtsform des Vertrages, wie er in den Klassengesellschaften auf der Basis des Privateigentums entwickelt wurde, zu sehen. Die Klassengesellschaften auf der Basis des Privateigentums in seinen verschiedenen historischen Formen organisieren sich als Gesellschaften unabhängig voneinander produzierender Produzenten und Produktionseinheiten durch die Austauschverhältnisse. Der reale Zusammenhang und die reale gegenseitige Abhängigkeit werden den Produzenten nur als private Interessen bewußt und erscheinen als Willensäußerungen der Beteiligten, formal in Verhaltensregeln, die sich gewohnheitsmäßig durch ständige Wiederholung entwickeln oder in Vereinbarungen fixiert werden. Die in den Verträgen festgelegten Regeln des Verhaltens werden durch die staatliche Sanktion, in Form von gerichtlichen Fallentscheidungen und schließlich in Form von Gesetzen, zu Rechtsregeln. Der Staatswille ist hier der gemeinsame Wille der Minderheit der privaten Eigentümer, die auf der Grundlage der sich aus der Verfügung über die Produktionsmittel ergebenden ökonomischen Macht zur Klasse vereinigt, die politische Macht innehaben und mit Hilfe ihres Staates ihren Klassenwillen zum herrschenden Willen machen können. Die Ordnung dieser Gesellschaftsformen durch das Vertragssystem ist, weil vom Einzelnen ausgehend und gestaltet, ihre Unordnung, ihre Anarchie.

In der kapitalistischen Gesellschaft wird durch Verträge die Höhe des notwendigen Produktes der unmittelbaren Produzenten gemäß dem Klasseninteresse des Kapitals bestimmt und das Mehrprodukt unter die Angehörigen der herrschenden Klasse verteilt. Lediglich auf Grund des Eigentumstitels eignen sich die privaten Eigentümer das erzeugte Mehrprodukt an und verteilen es in den Formen des kapitalistischen Eigentumsrechts durch Kauf-, Miet-, Pacht-, Kredit-, Hypothek- usw. Verträge auf die Schichten und die Angehörigen der herrschenden Klasse. Im Monopolkapitalismus werden die Verträge, in denen die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der monopolistischen Verbände festgelegt werden, im sogenannten selbstgeschaffenen Recht der Wirtschaft, das Herrschaftsinstrument der Monopolisten nicht nur über Lohnarbeiter, sondern auch

17) VO über die Ablieferung von Beeren-, Kern-, Steinobst, Weintrauben und Nüssen im Jahre 1951 v. 16. Mai 1950 (GBl. S. 411) sowie 1. DurchfBest. v. 16. Mai 1950, ebenda.

18) GBl. S. 466, dazu 1. DurchfBest. GBl. S. 449.

19) VO v. 25. Mai 1950 (GBl. S. 451), dazu 1. DurchfBest. v. 26. Mai 1950 (GBl. S. 461).

20) VO zu den Vorschriften des Volkswirtschaftsplanes 1950 betr. die Kontrollpflicht der volkseigenen Handelsorgane über die Herstellung der von ihnen bestellten Waren in den Produktionsbetrieben v. 1. März 1950 (GBl. S. 238).

21) a. a. O. § 2.